

Stadtbauamt			Vorlagen-Nr. 40/124/2022	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit	
23.11.2022	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung	

TOP: 2.8 Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage 88326 Aulendorf, Hasenbergstr. 8, Gemarkung Blönried, Flst.Nr. 462/12

Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Wohnhaus mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flst. Nr. 462/12 Hasenbergstr.8 in Münchenreute.

Das voll unterkellerte Wohnhaus soll mit einer Grundfläche von $18,00 \, \text{m} \times 12,00 \, \text{m}$ als eingeschossiges Gebäude mit 32° geneigtem Satteldach erstellt werden. Die Firsthöhe beträgt $7,70 \, \text{m}$. Die beantragte Doppelgarage mit $8,00 \, \text{m} \times 9,40 \, \text{m}$ Grundfläche wird als Flachdachbaukörper erstellt. Die Garagenwandhöhe beträgt $3,00 \, \text{m}$.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Einbeziehungssatzung Münchenreute v. 19.08.2022

Rechtsgrundlage: § 34 BauGB Gemarkung: Münchenreute Eingangsdatum: 02.11.2022

Das Grundstück Flst. Nr. 462/12 Hasenbergstr.8 liegt im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung Münchenreute.

Um die Möglichkeiten der baulichen Weiterentwicklung in den Teilorten Aulendorfs zu untersuchen hat die Stadt Aulendorf das Planungsbüro LARS Consult mit der Überprüfung der Ortsabrundungen beauftragt. Gemäß dem Büro LARS Consult ist der Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 462/12 als mögliche Erweiterung der Ortsabrundung Münchenreute einzustufen. An diesem Standort wäre eine bauliche Weiterentwicklung sinnvoll und denkbar. Die Stadt Aulendorf hat mit Beschluss vom 19.08.2022 die Einbeziehungssatzung "Münchenreute" inkl. der hierzu aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO BW in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Festsetzungen Einbeziehungssatzung

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·						
	Einbeziehungssatzung	Planung				
max. zulässige Grundflächenzahl	0,40		✓			
Max. zulässige Firsthöhe	10,50 m	7,70 m	✓			
Dachform	Satteldach SD Für Garagen und Nebenanlagen sind auch Fachdächer zulässig, sofern diese begrünt sind	Satteldach SD Flachdach FD	✓ ✓			
Dachneigung	20-40°	32°	✓			

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich somit nach § 34 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die zulässige Art der Nutzung ergibt sich aus § 34 Abs. 2 BauGB.

Die umgebende Bebauung weist die Merkmale eines Dorf- oder Mischgebiets entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf. In diesem Gebietstyp ist die geplante Wohnnutzung zulässig und in der Umgebung vorhanden. Es sind eingeschossige und zweigeschossige Gebäude im weiteren Umkreis im Bestand vorhanden. Die geplante Bebauung des Grundstückes bleibt unter der maximalen Grundflächenzahl von 0,40.							
Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen ob das Flachdach der geplanten Doppelgarage begrünt wird. Von der Stadtverwaltung ist ein entsprechender Nachweis angefordert worden.							
Das Vorhaben hält alle örtlichen Bauvorschriften der Einbeziehungssatzung ein. Die Verwaltung empfiehlt, die Zustimmung zum Vorhaben.							
Beschlussantrag: Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Aulendorf erteilt dem Bauvorhaben sein Einvernehmen, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Blönried.							
Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten							
Beschlussauszüge für	Bürgermeister Kämmerei	☐ Hauptamt ☑ Bauamt	○ Ortschaft ○ Ort				
Aulendorf, den 15.11.2022							